

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0271/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2, 3**

Datum des Beschlusses: **13.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung berichtet online am 15.03.2024 unter der Überschrift „16-Jährige wegen AfD-Video aus Unterricht geholt: ‚Methoden wie in der DDR‘“ sowie am 16.03.2024 unter der Überschrift „Jetzt twittert sogar Elon Musk über Polizei-Einsatz an Schule in MV“ über einen Vorfall in Mecklenburg-Vorpommern, bei dem eine 16-Jährige von Polizeibeamten aus dem Unterricht geholt worden sei. [...] Das Bildungsministerium betone auf [Name Beschwerdegegnerin]-Anfrage, dass der Schulleiter nach Vorschrift gehandelt habe.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor:

- Die Artikel behaupteten, der fragliche Polizeieinsatz habe seinen Grund in einem von einer Schülerin in Sozialen Medien geteilten „Schlumpf-Video“. Dies werde als Fakt ohne jegliche Quellenangabe dargestellt; Quelle könnten eigentlich nur Äußerungen der Mutter oder Schülerin sein. Was die Ermittlungsbehörden und die Schulleitung zu dem angeblichen Einsatzgrund sagten, werde nicht thematisiert. In einem anderen Artikel werde zumindest die Mutter als Quelle bezeichnet.
- Inzwischen habe die Polizei dementiert, dass das „Schlumpf-Video“ der Einsatzgrund sei (der Beschwerdeführer verweist hier auf eine weitere Berichterstattung der Redaktion). Dennoch seien die Artikel weiterhin mit der offensichtlichen Falschdarstellung online. Schon von vornherein hätte es als Angabe der Mutter eingeordnet und die Polizei und Schulleitung um ein Statement zum vermeintlichen Einsatzgrund gebeten werden müssen.

III. Der Chefredakteur trägt zur Beschwerde vor, die beanstandeten Artikel stammten aus einer umfangreichen Verlaufsberichterstattung über den auch in den bundesweiten Medien rezipierten „Schlumpf-Video-Vorfall“ von [Name Stadt]. Bei dieser Berichterstattung habe die Redaktion von Anfang an mit der gebotenen Distanz und Skepsis über die Vorwürfe der

Mutter berichtet, obwohl man zu den wenigen Medien gehört habe, die direkten Kontakt zur Mutter hatten und nicht bloß „vom Hörensagen“ berichtet hätten. Bereits in der ersten Berichterstattung habe man Formulierungen verwendet, die deutlich gemacht hätten, dass die Darstellung, es sei bei dem Polizeieinsatz um ein „Schlumpf-Video“ gegangen, einzig auf die Mutter zurückgehe (vgl. Artikel vom 14.03.2024, insbes. 3. Textabsatz).

Der vom Beschwerdeführer beanstandete Artikel weise diesbezüglich eine bedauerliche Formulierungsunschärfe auf, die man im Zuge dieses Verfahrens nun korrigiert und einen entsprechenden Korrekturhinweis mit Link zur Folgeberichterstattung am Ende des Artikels ergänzt habe.

Man sei dessen unbenommen allerdings der Auffassung, dass es sich bei der Frage um ein für die eigentliche Konfliktfrage, um die sich die Berichterstattung drehe – nämlich die Verhältnismäßigkeit des Polizeieinsatzes – nicht maßgebliches Detail handle und bereits insoweit nicht der Auffassung des Beschwerdeführers, dass die hier bedauerlicherweise verwendete unscharfe Formulierung einen Verstoß gegen den Pressekodex darstelle.

Dies gelte insbesondere, weil ja auch der Beschwerdeführer darauf hinweise, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beitrags noch nicht klar gewesen sei, dass es eben nicht bloß um ein Schlumpf-Video gegangen sei. Der Beschwerdeführer erwarte in diesem Zusammenhang offenbar, dass man ihre Berichterstattung nachträglich überarbeite, wenn neue, zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung unbekannte Fakten hinzutreten. Dies wäre grundsätzlich zwar wünschenswert und im Bereich des Digitalpublishings prinzipiell auch technisch möglich, es entspreche gleichwohl aber nicht der gängigen und ihres Erachtens auch nicht zu beanstandenden Praxis, die Folgeberichterstattung im Rahmen neuer Artikel zu betreiben – zumal das in der Zeitung ja auch gar nicht anders gehe. Von dieser Praxis zukünftig abzuweichen, indem fortan grundsätzlich alle alten Online-Artikel zu einem Sachverhalt an neue Informationen angepasst werden, sobald diese vorliegen, sei schlechterdings unmöglich. (All das ändere freilich nichts daran, dass im beanstandeten Artikel zu jeder Zeit hätte erkennbar sein müssen, dass für die Behauptung, es sei bei dem Einsatz nur um ein „Schlumpf-Video“ gegangen, einzig die Mutter als Quelle existiere).

Auch die Behauptung des Beschwerdeführers, die Polizei und die Schulleitung seien von ihnen nicht um ein Statement zum Inhalt der Videos gefragt worden, gehe fehl. Bereits der ersten Berichterstattung sei zu entnehmen, dass die Polizei von ihnen sehr wohl hierzu befragt worden sei (und zwar auch bereits vor Veröffentlichung des ersten Artikels), aber erst mit mehrtägiger Verzögerung Angaben dazu gemacht habe, die dann umgehend in diese Folgeberichterstattung gemündet seien (die Beschwerdegegnerin legt den Link zur Folgeberichterstattung vor). Im Übrigen habe die zurückhaltende Kommunikationspolitik von Polizei und Bildungsministerium u. a. zum Inhalt der Videos die Berichterstattung in dieser Form überhaupt erst verursacht. Dies sei ihnen jedoch nicht anzulasten.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Die Beschwerde ist im Zusammenhang mit der Verlaufsberichterstattung über den Fall als unbegründet anzusehen. Die Redaktion hat zwar im beschwerdegegenständlichen Artikel nicht erwähnt, dass die Behauptung, der Grund für den Polizeieinsatz sei das „Schlumpf-Video“ gewesen, von der Mutter der betroffenen Schülerin stamme. Jedoch hat die Redaktion in ihrer Stellungnahme dargestellt, dass sie in der vorhergegangenen Berichterstattung zu dem Fall die Mutter als Quelle genannt hat. Im vorliegenden Artikel geht es zudem um die Frage der Verhältnismäßigkeit des Polizeieinsatzes. Weiter hat die Zeitung nachträglich die Mutter als Quelle in den Artikel eingefügt und diese Klarstellung auch gemäß Ziffer 3 des Pressekodex transparent gemacht.

Den Vorwurf des Beschwerdeführers, die Polizei habe inzwischen dementiert, dass das „Schlumpf-Video“ der Einsatzgrund sei, und die Artikel weiterhin mit einer offensichtlichen „Falschdarstellung“ online seien, weist der stellvertretende Vorsitzende zurück. Die Berichterstattung ist klar mit einem Datum versehen und spiegelt den Stand an diesem Tag wider. Dies ist auch deutlich für die Leserschaft erkennbar. Ebenso hat die Redaktion in ihrer Stellungnahme deutlich gemacht, dass sie Polizei und Schulleitung zum Einsatzgrund befragt hat, diese aber erst nach mehrtägiger Verzögerung Angaben dazu gemacht hätten. Die Redaktion ist damit ihrer Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex nachgekommen. Vor diesem Hintergrund liegt auch kein Verstoß gegen das Wahrhaftigkeitsgebot nach Ziffer 1 des Pressekodex vor.

C. Ergebnis

Der stellvertretende Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 2 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

